



Zulassung als Packstelle

Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz NRW
Fachbereich 82 (Eier)
Leibnizstr. 10
45610 Recklinghausen

Eingangsstempel

Ich/Wir beantrage(n) die Zulassung meines/unseres Betriebes als Packstelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 589/08 des Rates vom 23. Juni 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur VO (EG) 1308/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der zurzeit gültigen Fassung.

1. Angaben zum Betrieb

1.1 Name und Anschrift der Packstelle

Firma/Name des Betriebs
Straße/Hausnummer (wenn nicht vorhanden wegen Außenbereich: Gemarkung, Flur und Flurstück, Feldblocknr.)
PLZ/Ort, ggf. Ortsteil
Tel./-Fax-Nr.
E-Mail

1.2 Name und Anschrift des/der Firmeninhabers/in bzw. Geschäftsführers/in*

Name und Vorname des/der Inhaber/in des Betriebs
Name und Vorname weiterer Gesellschafter
Name und Vorname weiterer Gesellschafter
Straße/Hausnummer
PLZ/Ort, ggf. Ortsteil
Tel./-Fax-Nr.
E-Mail

*Bei einer GbR sind alle Gesellschafter aufzuführen. Bei einer juristischen Person ist der Geschäftsführer, sowie die Handelsregisternummer anzugeben.



1.3 Art der Packstelle

- Erzeuger-Packstelle
- Händler-Packstelle (Keine eigene Erzeugung)

1.4 Vermarktung der Eier

Keine Sortierung, nur Umpacken ja nein

- Ab Hof/im Verkauf an der Tür ja, Sortierung pro Woche
- Auf dem Wochenmarkt ja, Sortierung pro Woche
- An Wiederverkäufer/ Verarbeiter ja, Sortierung pro Woche

1.5 Haltungsform, Anzahl der Legehennen im Betrieb

Keine Legehennen im Betrieb

- Käfighaltung ja nein
- Bodenhaltung ja nein
- Freilandhaltung ja nein
- Ökohaltung ja nein

Anzahl der Hennen
Anzahl der Hennen
Anzahl der Hennen
Anzahl der Hennen

2. Räumlichkeiten

2.1 Anzahl der Räume zum Sortieren und Lagern von Eiern

	Räume
	m ²

2.2 Werden andere Erzeugnisse (Waren, Gegenstände) in diesen Räumen gelagert?

ja nein

Wenn ja, welche?

--

2.3 Ist sichergestellt, dass von diesen Erzeugnissen keine fremden Gerüche auf Eier übertragen werden können?

ja nein

2.4 Können die Räumlichkeiten ausreichend belüftet, angemessen beleuchtet und vorschriftsmäßig gereinigt und desinfiziert werden?

ja nein

2.5 Können die dort lagernden Eier vor starken Außentemperaturschwankungen geschützt, trocken und frei vor fremden Gerüchen gehalten werden?

ja nein



3. Technische Einrichtungen

Zur ordnungsgemäßen Behandlung der Eier sind folgende Einrichtungen vorhanden:

- 3.1 eine automatische oder dauernd besetzte Durchleuchtungsanlage oder-
gerät; zur Qualitätsprüfung der einzelnen Eier, oder andere geeignete
Anlagen. ja nein
- 3.2 ein Gerät zur Feststellung der Luftkammerhöhe (Luftkammermesser); ja nein
- 3.3 eine Anlage/Geräte zum Sortieren der Eier nach Gewichtsklassen; ja nein
- 3.4 eine oder mehrere geeichte Waagen zum Verwiegen der Eier; ja nein
- 3.5 Geräte zum Kennzeichnen von Eiern ja nein

4. Herkunft der Eier

4.1 aus eigener Legehennenhaltung ja nein

4.2 Zukauf aus anderen Erzeugerbetrieben ja nein

Wenn ja, Anteil in %:
Der Zukauf erfolgt insbesondere von folgenden
Erzeugerbetrieben (Erzeugercode):

4.3 Zukauf von Packstellen ja nein

Wenn ja, Anteil in %:
Der Zukauf erfolgt insbesondere von folgenden
Packstellen/Sammelstellen (Packstellenummer):



5. Sortieren und Verpacken der Eier

5.1 Umfang der Sortierung

Anzahl der wöchentlich sortierten und verpackten Eier, ca.

Anteil in % der Eier, die als B-Ware an die

Nahrungsmittel/Nichtnahrungsmittelindustrie geliefert werden

5.2 Nach Art. 14 der VO (EWG) Nr. 589/08 werden Eier der Güteklasse A unter der Bezeichnung "EXTRA" verkauft

ja nein

5.3 Es werden Eier mit der Kennzeichnung "Bio" erzeugt, sortiert oder verpackt und in den Verkehr gebracht

ja nein

Wenn ja, bitte die Nr. der Kontrollstelle angeben und ein aktuelles Zertifikat nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 beilegen

DE-NW-

5.4 Werden Eier und deren Packungen mit Angaben zur Fütterung der Legehennen gem. Art.15 der VO (EG) Nr. 589/2008 versehen?

ja nein

- Mir/Uns ist bekannt, dass die erforderlichen Aufzeichnungen (Sortier-, Einkaufs- und Verkaufsregister) gem. Art. 22 der VO (EG) 589/08 vorgenommen und 12 Monate aufbewahrt werden müssen.
- Mir/Uns ist bekannt, dass die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen unangekündigter Betriebsprüfungen kontrolliert wird. Von der Verpflichtung nach § 5 des Handelsklassengesetzes vom 23.11.1972 (BGBl. I S. 2201), den Kontrolleuren u.a. Eintritt in die Betriebsräume sowie Einsichtnahme und Prüfung der Geschäftsunterlagen zu gewähren sowie Auskünfte zu erteilen, habe(n) ich/wir Kenntnis genommen.
- Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, **Änderungen** der o. g. Angaben sowie die **Schließung** der Packstelle unverzüglich dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen mitzuteilen.

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus. Nur so ist sichergestellt, dass der Antrag schnellstmöglich bearbeitet wird und eine Zulassung erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift (Antragsteller/in)



Weitere Erläuterungen für den Antragsteller

zum Antrag auf Zulassung einer Packstelle

In Nordrhein-Westfalen ist das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz,

- Fachbereich 82 (Eier)
- Postfach 101052, 45610 Recklinghausen
- Telefon: 02361/305 1498
- Fax: 02361/ 305 59913
- Homepage: <https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/service/formulare>
- E-Mail: 82-eier@lanuv.nrw.de

für die Zulassung von Packstellen zuständig.

Auf der Homepage des LANUV sind auch weiterführende Unterlagen und Informationsblätter zu finden.

A. Allgemeine Hinweise

Eine Zulassung als Packstelle mit Zuweisung einer Kennnummer (Packstellenummer) ist **zwingend erforderlich**, wenn **einer oder mehrere** der folgenden Punkte für den Betrieb zutreffend ist/sind):

- Verkauf von sortierten und ggf. verpackten Eiern unter der Angabe von Gewichtsklassen (hierzu zählen auch die Bezeichnungen „klein“/ „mittel“/ „groß“ oder die Festsetzung von mehr als einem Preis auch ohne Angabe einer Gewichtsklasse)
- Vermarktungswege, die über den eigenen Hofladen und den Verkauf an der Tür (Eiertour) jeweils an den Endverbraucher hinausgehen [d.h. beispielweise Lieferungen an den Lebensmitteleinzelhandel, Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung (z.B. Gastronomie oder Kantinen), Bäckereien sowie Hofläden anderer Betriebe (auch rechtlich selbstständige Hofläden)]
- zugekaufte Eier von anderen Betrieben werden sortiert und/oder in neue Verpackungen umgepackt

Änderung der im „Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern“ gemachten Angaben ist unverzüglich dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz anzuzeigen. Wird dies versäumt, kann dies als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Ist der Antrag nicht vollständig ausgefüllt, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet und somit keine Kennnummer vergeben werden!

B. Hinweise zum Ausfüllen des „Antrags auf Erteilung der Erlaubnis zum Sortieren und Verpacken von Eiern“

Zu Nummer 1 Angaben zum Betrieb:

Nur sofern bei Packstelle und Betriebsinhaber juristische Personen angegeben werden, ist bei „Name und Vorname der für den Betrieb verantwortlichen vertretungsberechtigten natürlichen Person“ der Inhaber, Geschäftsführer o. ä. anzugeben. Die Richtigkeit dieser Angaben ist von besonderer Bedeutung, weil sich hiernach die Verantwortlichkeiten für behördliche Verfügungen und Schreiben richten. Bei einer GbR sind alle Gesellschafter aufzuführen. Bei einer juristischen Person ist der Geschäftsführer, sowie die Handelsregisternummer anzugeben.



Betriebsübergaben und Änderungen der Adressdaten, des Betriebsnamens oder der Betriebsform (z.B. bei Gründung einer GbR) **müssen unverzüglich angezeigt** werden.

Zu Nummer 1.4:

Die Sortierung der Eier ist in Stück pro Woche anzugeben.

Wenn der Anteil Eier der an Wiederverkäufer/Verarbeiter vermarktet wird über einem Drittel der insgesamt vermarkteten Eier liegt, muss zusätzlich eine Hygienerechtliche Zulassung der Packstelle erfolgen. Den Antrag dazu finden sie ebenfalls auf der Homepage des LANUV.

Zu Nummer 3 Technische Einrichtungen:

Packstellen **müssen** über folgende technischen Einrichtungen verfügen:

- eine automatische oder dauernd besetzte Durchleuchtungsanlage zur Qualitätsprüfung der einzelnen Eier
- ein Gerät zur Feststellung der Luftkammerhöhe (Luftkammerhöhenmesser)
- eine Sortieranlage zur Einteilung der Eier in die jeweiligen Gewichtsklassen
- eine oder mehrere geeichte Waagen zum Wiegen der Eier
- ein Gerät zum Kennzeichnen der Eier mit dem zugehörigen Erzeugercode
- (Handstempel oder Printereinheit in der Eiersortiermaschine)

Die aufgeführten technischen Einrichtungen sind **verpflichtende** Einrichtungsgegenstände einer Packstelle, ausgenommen sind davon nur Packstellen, die ausschließlich für die Nahrungsmittel- und Nichtnahrungsmittelindustrie arbeiten, diese müssen nicht über geeignete technische Einrichtungen für die Sortierung von Eiern nach Gewichtsklassen verfügen und somit auch nicht über eine geeichte Waage.

Für die Sortierung der Eier nach Gewichtsklassen ist eine geeichte Waage **vorgeschrieben**. Eine Sortieranlage kann ebenfalls vorgehalten werden allerdings werden nach § 1 Abs. 1 Mess- und Eichverordnung (MessEV) in Verbindung mit dem Mess- und Eichgesetz (MessEG), Sortieranlagen nicht mehr nachgeeicht. Daher muss der Betrieb über eine kleine geeichte Einzelwaage verfügen, sobald die Eichung der Sortieranlage abgelaufen ist.

Wichtiger Hinweis: Eine Zulassung als Packstelle kann jederzeit entzogen werden, wenn diese Einrichtungen nicht oder nicht mehr vorhanden sind.

Zu Nummer 5 Sortieren und Verpacken der Eier:

Zu Nummer 5.2:

Die Worte „Extra“ und „Extra frisch“ dürfen bis zum neunten Tag nach dem Legedatum als zusätzliche Qualitätsangabe auf Verpackungen verwendet werden, die Eier der Klasse A enthalten und die Höhe der Luftkammer nicht über 4mm ist.

Werden diese Angaben verwendet, so sind das Legedatum und die Frist von neun Tagen deutlich sichtbar und leicht lesbar auf der Verpackung anzubringen.

Zu Nummer 5.3:

Um Eier mit der Kennzeichnung „Bio“ oder ökologische Erzeugung vermarkten, sortieren, erzeugen oder verpacken zu dürfen ist ein aktuelles Zertifikat nach Artikel 29 Absatz 1 der Verordnung 834/2007 notwendig.

Zu Nummer 5.4:

Es kann eine bestimmte Fütterung ausgewiesen werden. Auf Getreide als Futtermittelbestandteil darf nur hingewiesen werden, wenn es mindestens 60 GHT (davon höchstens 15 % Getreidenebenerzeugnisse) der verwendeten Futterzusammensetzung ausmacht.

Wird auf eine bestimmte Getreideart hingewiesen, so muss diese unbeschadet des Mindestgehalts von 60 % mindestens 30 % der verwendeten Futtermittelzusammensetzung ausmachen. Wird auf mehrere Getreidearten hingewiesen, so muss jede mindestens 5 % der Futtermittelzusammensetzung ausmachen.